

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201009\\_Vierte\\_VO\\_der\\_LReg\\_zur\\_Aenderung\\_der\\_CoronaVO.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/201009_Vierte_VO_der_LReg_zur_Aenderung_der_CoronaVO.pdf)) geändert worden ist:

#### Artikel 1

##### Änderung der Corona-Verordnung Schule

Die Corona-Verordnung Schule vom 31. August 2020 (GBl. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 wird die Angabe »45« durch die Angabe »20« ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 6

##### Zutritts- und Teilnahmeverbot«

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,« durch die Wörter »Für die Einrichtung nach § 1 Absatz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen« ersetzt.

bb) In der Nummer 3 wird die Angabe »2« durch die Angabe »3« ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung oder § 6 a Nummer 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.«

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

»§ 6 a

##### *Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3*

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamt-bw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den

### **Erste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona- Verordnung Schule – CoronaVO Schule)**

Vom 15. Oktober 2020

Es wird verordnet auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt am 9. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes abrufbar unter

- Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.
2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
  3. Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die Nutzung
    - a) der schulischen Sportanlagen und Sportstätten, sofern die für die Nutzung von außerschulischen Sportanlagen und Sportstätten geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung Sport eingehalten werden,
    - b) der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
    - c) solcher Schulräume, die nicht schulisch genutzt werden,
    - d) der Schulen für Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten einschließlich der Ferienzeiten,
    - e) der Schulen für die Durchführung von Lern- und Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, z. B. durch die Hector-Kinderakademien oder die schulbegleitende Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe.
  4. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.«

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. Oktober 2020      DR. EISENMANN

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 15. Oktober 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 16. Oktober 2020 in Kraft.*